

**Dokumentations- und Informationssystem für *Parlamentsmate-*
*rialen der Landesparlamente im Parlamentspiegel***

DIPLA.PS

Arbeitsversion, Stand 04.04.2019

Regelwerk

Stand: 04.04.2019

DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für *Parlamentsmaterialen* der *Landesparlamente* im *Parlamentsspiegel*

Inhalt

Arbeitspapiere:

- 1 Kernkategorien des Parlamentsspiegels
- 2 Bildung von Abstracts
- 3 Auswertung von Gesetzesinitiativen

Materialien:

DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für *Parlamentsmaterialen* der *Landesparlamente* im *Parlamentsspiegel*

Stand: 04.04.2019

Vorbemerkung

Beginnend mit dem Jahr 1997 wurde der Parlamentsspiegel von einer Zentraldokumentation zu einem Integrierten Parlamentsinformationssystem umstrukturiert. Während bis dahin die Dokumente der Landesparlamente von der Parlamentsspiegel-Redaktion dokumentarisch zentral erschlossen wurden, setzte 1997 das integrierte Verfahren ein. Danach werden die Dokumentationsergebnisse der Dokumentationsstellen der einzelnen Landtage in einem Einspielverfahren nach gemeinsam festgelegten Regeln an den Parlamentsspiegel überstellt. Bei diesem Import findet vornehmlich nur eine technische Prüfung dahingehend statt, ob die Dokumentationsdaten formalen Bedingungen entsprechen. Eine dokumentarische (Nach-) Bearbeitung einzelner Datensätze findet nicht statt. Für die Aktualität und den Inhalt der eingespielten Metadaten sind die einzelnen Landtage verantwortlich; bei der Einspielung der Daten haben sie die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Das gemeinsam erstellte Informationssystem soll ein akzeptables Maß an Konsistenz haben. Dies erfordert einen besonderen fachlichen Abstimmungsprozess. Diesem Ziel soll auch das DIPLA.PS-Regelwerk dienen. Als Module werden hier Arbeitspapiere zusammengestellt, denen auf der Basis freiwilliger allgemeiner Anerkennung Verbindlichkeit für die Arbeit in den Dokumentationsstellen der Landesparlamente zukommen soll.

Stand: 04.04.2019

DIPLA.PS

**Dokumentations- und Informationssystem für *Parlamentsmaterialen* der *Landesparlamente*
im *Parlamentsspiegel***

Arbeitspapier 1 - Kernkategorien

Stand: 04.04.2019

DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für *Parlamentsmaterialen* der **Landesparlamente im *Parlamentsspiegel***

Arbeitspapier 1 - Kernkategorien

Zur Sicherung eines möglichst hohen Maßes an Konsistenz werden für die Beschreibung der Dokumente (Metadaten) Kernkategorien definiert, die in jedem Fall bedient werden müssen.

Die Kernkategorien sind Pflichtkategorien, abhängig vom jeweiligen Dokument/ von der jeweiligen dokumentarischen Bezugseinheit (DBE).

Die Bezeichnung der Kernkategorien erfolgt nach der aus DIP bekannten Nomenklatur. Zusätzlich wird bei Abweichungen in Klammern die Bezeichnung (ggf. mit dem Zusatz ‚kurz‘ / ‚lang‘) aus dem IT-fachlichen Feinkonzept für den Parlamentsspiegel hinzugefügt.

Arbeitspapier 1 – Kernkategorien: Vorgang und Dokumente

Kernkategorien Vorgang

Vorgangsnummer (VNr)

Identifikationsnummer zur Zusammenführung verschiedener Dokumente/ dokumentarischer Bezugseinheiten zu einem Beratungsvorgang. Die Vorgangsnummer muss auch über verschiedene Wahlperioden hinaus eineindeutig sein.

Reihungsnummer (ReihNr)

Mit Hilfe der Reihungsnummer werden die Dokumente/ dokumentarischen Bezugseinheiten in der der parlamentarischen Beratung äquivalenten Reihenfolge sortiert.

Vorgangstyp (VTyp bzw. VTypL)

Der Vorgangstyp kennzeichnet eine bestimmte Form der parlamentarischen Beratung. Die Landesparlamente haben spezifischen Arten von Vorgangstypen. Zur Bündelung dieser insgesamt nicht deckungsgleichen Vorgangstypen in den Landesparlamenten sind für den Parlamentsspiegel folgende acht länderübergreifende Bündelungs-Vorgangstypen gebildet. Jedem Beratungsvorgang eines Landesparlaments muss genau einer dieser Vorgangstypen zugeordnet sein:

Vorgangstypen – Kurzform VTyp	Vorgangstypen – Langform VTypL
Anfrage	Anfrage
Antrag	Antrag
Bericht	Bericht
Beschlussempfehlung	Beschlussempfehlung und Bericht eines Ausschusses
Debatte	Debatte
Gesetz	Gesetzgebung
Vorschrift	Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Richtlinie
Wahl	Wahl, Bestellung
Sonstiges	Sonstiges

Systematik (VSys bzw. VSysL)

Für einen Vorgang muss mindestens eine Systemstelle angegeben bzw. eingespielt werden.

Deskriptor (Desk)

Ein Deskriptor ist ein Indexterm, der einem Vorgang im Zuge des Indexierens zugeteilt wird. Im Fall des Parlamentsspiegels gilt er zum Beispiel entweder für den gesamten Beratungsvorgang (Fundstellendeskriptor) oder für Dokumentverweisungen/ Nebeneinträge (Verweisungsdeskriptor/en).

Einer der angegebenen Deskriptoren muss aus dem bundeseinheitlichen Parlamentsthesaurus PARTHES stammen, die anderen können aus den landesspezifischen Anwenderthesauri ANTHES stammen.

Titel (Titel)

Die Titel sind im Allgemeinen auf den erfassten Dokumenten angegeben.

Abstract (Abstract)

Unter einem Abstrakt versteht man eine dokumentarisch erstellte kurze Inhaltsbeschreibung eines Dokuments

Kernkategorien Dokumente

Wahlperiode (WP)

Jedem Dokument wird eine Wahlperiode zugeordnet.

Dokumentart (DokArt bzw. DokArtL)

Die Parlamentaria werden in verschiedenen Serien veröffentlicht. Diese Serien heißen Dokumentarten. Alle Landesparlamente führen die Dokumentarten Drucksache, Plenarprotokoll (=stenografisches Protokoll des Plenums) und Ausschussprotokoll. Darüber hinaus werden weitere Dokumentarten in unterschiedlichen Varianten veröffentlicht wie z. B. Vorlage, Umdruck, Zuschrift, Information und weitere.

Als Veröffentlichungen der Exekutiven sind für den Parlamentsspiegel die verschiedenen Arten der Verkündungsblätter (Gesetzblatt, Gesetz- und Verordnungsblatt und Amtsblatt) von besonderer Bedeutung.

Dokumenttyp (DokTyp bzw. DokTypL)

Innerhalb einer Dokumentart existieren unterschiedliche Dokumenttypen. Die Dokumenttypen Gesetzentwurf, Antrag, Kleine Anfrage, Bericht finden sich z. B. im Allgemeinen in Drucksachen. Dokumenttypen wie Regierungserklärung, Persönliche Erklärung, Begrüßung, Aktuelle Debatte u. ä. finden sich meist in der Dokumentart Plenarprotokoll. Eine eindeutige Zuordnung von Dokumenttypen zu einer Dokumentart ist grundsätzlich nicht möglich. Ein Dokumenttyp wie z. B. Mündliche Anfrage findet sich sowohl in Drucksachen als auch in Plenarprotokollen.

Der Dokumenttyp ist im Allgemeinen auf dem Dokument (insbes. bei Drucksachen) angegeben.

Nummer im Dokumenttyp (NrInTyp)

Bei dieser Kernkategorie handelt es sich um eine bei einigen Dokumenttypen, insbesondere Anfragen, übliche interne Zählung

Dokumentnummer (DokNr)

Die Dokumentnummer stellt die von den Parlamenten festgesetzte Nummer eines Dokuments bestehend aus der Wahlperiode und einer Nummer dar (Zusätze sind möglich).

Dokumentdatum (DokDat)

Das Dokumentdatum gibt das Datum der Veröffentlichung des Dokuments an.

Seitenbereich (Sb)

Der Seitenbereich gibt Beginn und Ende der dokumentarischen Bezugseinheit insbesondere in einem Verkündungsblatt, aber auch in sog. Sammeldrucksachen an.

Verkündungsdatum (VkDat)

Das Verkündungsdatum gibt das Datum der Verkündung einer Rechtsvorschrift wieder.

Heftnummer (HNr)

Die Heftnummer informiert über die Nummer eines Verkündungsblattes im laufenden Jahrgang (Kalenderjahr).

Jahrgang (Jg)

Der Jahrgang gibt das Erscheinungsjahr (Kalender) eines Verkündungsblattes an, nicht den bibliografisch häufig üblichen "laufenden" Jahrgang einer Zeitschrift (z. B. 27. Jahrgang)

Urheber (Urheber)

Unter Urheber versteht man den persönlichen oder Körperschaftlichen Autor eines Dokuments.

Bei persönlichen Autoren sollte die Schreibweise *Familiennamen, Vorname Titel Fraktionszugehörigkeit* angesetzt sein.

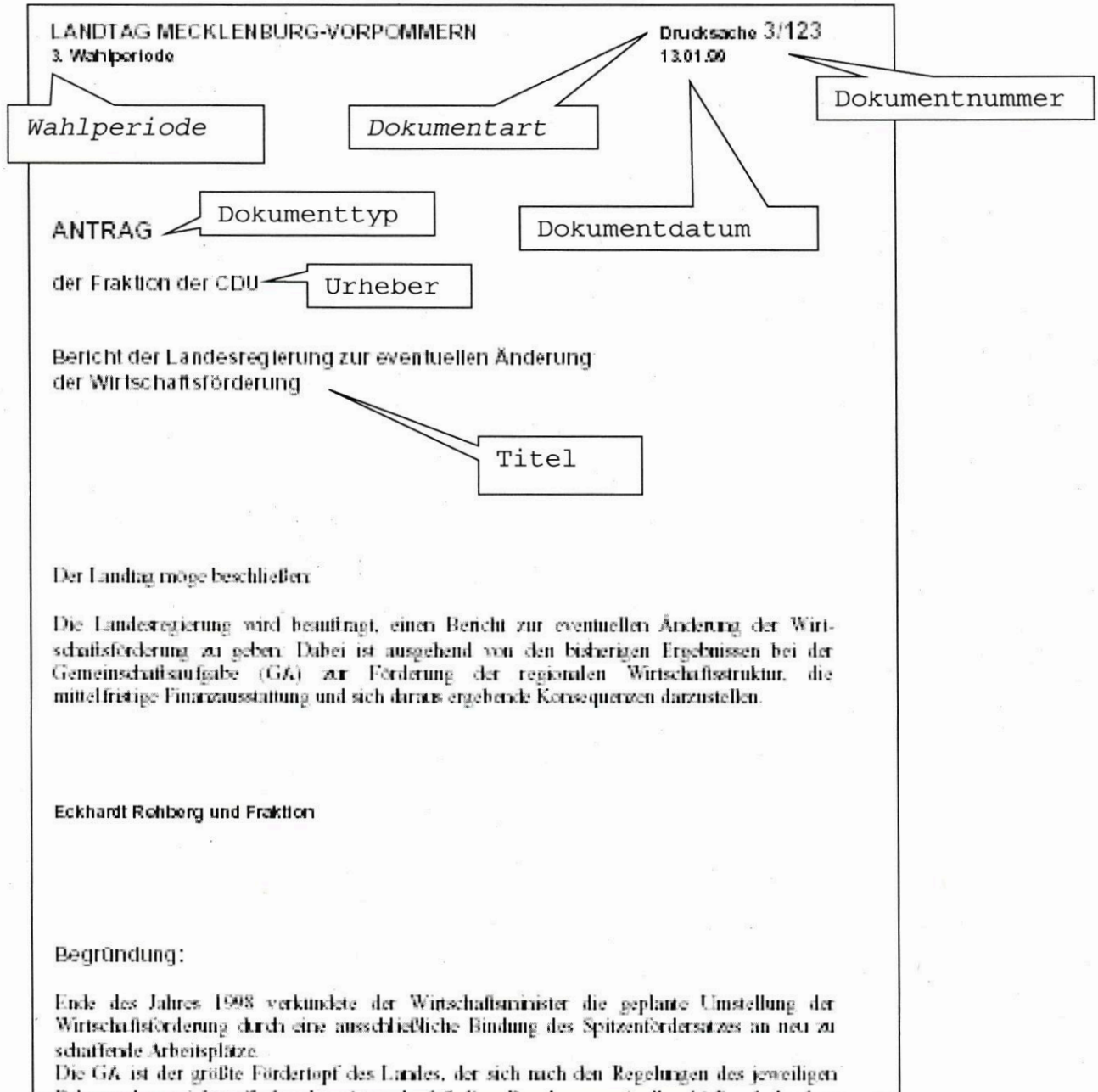
Körperschaftliche Urheber sollten im Interesse der leichteren Recherchierbarkeit in der Langform angesetzt sein (z. B. Landesregierung statt LRg, Innenministerium statt IM, Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr statt MWTV)

Redner/in (Redner)

Beim Redner erfolgt die Namensansetzung wie bei persönlichem Urheber

Arbeitspapier 1 – Kernkategorien: Beispiele

Beispiel 1:



DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für **Parlamentsmaterialien** der **Landesparlamente** im **Parlamentsspiegel**

Arbeitspapier 1 - Kernkategorien

Beispiel 2:

Dokumentart
B 1612
261

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 31. März 2003

Datum Heftnummer Dokumentdatum
(vollständig:
31. 03. 2003) Jahrgang

24.3.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weitere Gesetze 2293-1-1-UK, 2310-1-5-UK, 2310-1-1-UK, 2311-1-F	262
25.3.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern 701-3-W	275

Beispiel 3:

262 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/2003

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen und weiterer Gesetze**

Vom 21. März 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, bez. S. 638, BayRS 2290-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):

a) allgemein bildende Förderschulen,

b) berufliche Förderschulen;“

bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Schulen für Kranke.“

Seite
(vollständig: 262-274)

Verkündungsda-

DIPLA.PS

*Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien der Landesparlamente im
Parlamentsspiegel*

Arbeitspapier 2 - Bildung von Abstracts

Stand: 04.04.2019

Deckblatt

Arbeitspapier 2 - Bildung von Abstracts

1. These: **Abstracts sinnvoll und notwendig**

Die Bildung von Abstracts ist sinnvoll und notwendig, um das Dokumentenretrieval zu unterstützen und die Beurteilung der Relevanz eines Dokuments zu erleichtern.

2. These: **Intellekt der Maschine überlegen**

Das Abstract ist ein Ergebnis der intellektuellen Erschließung von Dokumenten. Diese ist einer maschinellen Durchsicht und Indexierung bei der Herausarbeitung thematischer Schwerpunkte überlegen.

3. These: **straffe Form erforderlich**

Das Abstract hat nicht die Aufgabe, das Lesen des Originaldokumentes zu ersetzen. Es ist vielmehr Entscheidungshilfe zur Beschaffung des Originaldokumentes. Es soll in kurzer, sprachlich verdichteter, indikativer Form auf den Gesamttext aufmerksam machen (gemäß DIN-Norm 1426).

B Wann sind Abstracts erforderlich?

1. Dokumente mit nicht inhaltsdeckendem Originaltitel/Betreff machen ein Abstract erforderlich. Ein Originaltitel ist nicht inhaltsdeckend, wenn

- er aus plakativen Schlagworten besteht, z.B. "Ab in die Mitte!", "Senioren ans Netz!"
- er zu weit gefasst ist
- er durch die Verwendung von Mode-, Trend- und politischen Reizwörtern schwer bzw. unverständlich oder überspitzt ist.

2. Das Abstract dient der Aufnahme retrievalrelevanter Begriffe, die nicht in einem Thesaurus eingebunden sind. Diese können sein

- zunächst unspezifische Begriffe, zu denen möglicherweise noch weitere Benennungen existieren (Waldsterben)
- Spezifische Namen (Tatenhauser Wald)
- Namen geplanter Programme
- Tendenzbegriffe (z.B. Qualifizierungsoffensive)
- sog. "Schmutzwortgut" (z.B. Beleidigungen)

3. Bei der inhaltlichen Erschließung von Gesetzentwürfen dient das Abstract der Darstellung der Zielsetzung, des Willens des Urhebers. Dies gilt insbesondere bei Änderungsgesetzen.

4. Nicht in jedem Fall ist ein Abstract zu bilden. Dies trifft zu bei

- Redaktionellen Neufassungen von Gesetzen
- Dokumenten, die in sprachlich erweiterter Form den Originaltitel variieren

C Bildung von Abstracts zu einzelnen Dokumenttypen

1. Gesetzentwürfe

Bei der Abstractbildung zu Gesetzentwürfen sind das Vorblatt mit den Teilen Problem/Zielsetzung und Lösung und/oder der allgemeine Teil der Begründung heranzuziehen. Keinesfalls ist der gesamte Gesetzestext unter dem Aspekt der Abstractbildung durchzusehen.

In vielen Fällen bieten die Vorgaben des Dokumenturhebers Formulierungshilfen an. Bei komplexer Materie ist eine komplette Übernahme von Textteilen einem möglicherweise verfälschenden Abstract vorzuziehen.

Auf im Gesetzentwurf enthaltene zu ändernde/aufzuhebende weitere Gesetze oder andere Rechtsvorschriften sollte im Abstract hingewiesen werden. Die Aufzählung von Normennamen sollte einen gewissen Umfang nicht überschreiten.

Umfangreiche Änderungen können durch summarische Formulierungen angedeutet werden (z.B. "Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften" oder "Änderung entgegenstehenden Landesrechts").

Die einzelnen Änderungen im Rahmen eines Gesetzentwurfs (sog. Artikelgesetz) können durch Nebeneinträge dargestellt werden.

2. Verordnungen

Die Abstractbildung zu Verordnungen kann erfolgen

- nach den Vorgaben des Verordnungsentwurfs, die die Motive des Urhebers beschreiben
- durch die Wiedergabe sinntragender Paragrafenüberschriften des Verordnungstextes.

3. Umfangreiche Dokumente, z.B. Große Anfragen, Unterrichtungen, Programme

Nicht immer können alle relevanten Aspekte sehr umfangreicher Dokumente in einem repräsentativen Abstract zusammengefasst werden. Lösungsmöglichkeiten bieten

- soweit vorhanden, aussagekräftige Kapitelüberschriften. Die Wiedergabe von Schlagworten wie "Einführung", "Allgemeines" oder "Zusammenfassung" ist dabei entbehrlich.

- die Vergabe von Deskriptoren unter Verzicht auf ein inhaltsbeschreibendes Abstract
- die Zerlegung des Dokuments entsprechend seiner Einzelaspekte. Diese können als Nebeneinträge unter speziellen Deskriptoren mit den Einzelaspekt darstellendem Abstract erschlossen werden.

4. Abstracts zu Folgedokumenten

Wichtige, im Basisdokument nicht enthaltene oder auf dieses reagierende Informationen können

- a) über eine Modifizierung des Hauptabstrakts
- b) über einen Nebeneintrag
- c) in einem eigenen Abstract beim Folgedokument

dargestellt werden.

Zum Beispiel können dies sein:

- weitere, im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen von Beschlussempfehlungen oder Änderungsanträgen hinzutretende Rechtsvorschriften
- Hinweise auf Rechtsgrundlagen, Übersichten, Regierungspläne u.ä. im Rahmen von Antworten.

D Formulierung von Abstracts

1. Das Abstract benennt die Schwerpunktthemen des Dokuments. Erscheinen diese an verschiedenen Stellen in variiert Form, so ist auf eine Wiederholung zu verzichten.
2. Das Abstract muss nicht in jedem Falle der Reihenfolge der Unterpunkte des Dokuments folgen.
3. Das Abstract sollte unter Berücksichtigung des Dokumenttyps gebildet werden (wonach wird gefragt?, was wird beantragt?)

Dem eigentlichen Antrag/der Kleinen Anfrage vorangestellte Vorbemerkungen sollten nicht in das Abstract einfließen.

Gegenbeispiel: Die Forderungen des Antrags sind ausschließlich in den Vorbemerkungen dargestellt. Das Dokument endet mit der Formulierung "Die Landesregierung wird aufgefordert, diesen Katalog umzusetzen". In einem solchen Fall sind die Vorbemerkungen/die Antragsbegründung für die Abstractbildung zu nutzen.

4. Das Abstract soll stichwortartig formuliert werden (Nominalstil). Auf der anderen Seite sollte die Abstraktion nicht so weit gehen, dass das Abstract durch die Aneinanderreihung von Substantiven unverständlich wird.

5. Teile des Originaltitels sollten im Abstract nicht wiederholt werden.

6. Das Abstract sollte Redundanzen vermeiden (Sachstand, Planung, Perspektiven)

7. Das Abstract sollte keine Wertungen durch den Verfasser/die Verfasserin enthalten. Unterstellungen des Dokumenturhebers sollten als solche erkennbar bleiben.

8. Im Betreff enthaltenes neues politisches Vokabular, Mode- und Reizwörter oder fremdsprachliche Benennungen sollten nach Möglichkeit im Abstract geklärt werden.

9. Auf wichtige Anlagen, z.B. Vertragstexte, Statistiken, Übersichten, Fundstellen von Rechtsvorschriften ist im Abstract hinzuweisen.

D Formulierungsbeispiele

Beispiel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951; Änderung der Überschrift in "Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)", Aufnahme eines neuen Abschnittes I mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens der Volksinitiative (vgl. Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen, GesEntw SPD, GRUNE Drs 13/462: Einfügung eines neuen Artikels 67 a - Einführung der Volksinitiative), Änderung von § 12 Abs. 2 (bisher § 7 Abs. 2): Verlängerung der Eintragsfrist für die Durchführung von Volksbegehren von zwei auf acht Wochen

Beispiel 2:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950; 1. Einführung der Volksinitiative (Art. 67a neu), 2. Absenkung der Hürde für das Zustandekommen eines Volksbegehrens von 20 auf 10 Prozent der Stimmberechtigten (Art. 68 (1)), 3. Eröffnung der Möglichkeit, einen Volksentscheid über Verfassungsänderungen auch im Wege des Volksbegehrens herbeizuführen (Art. 69 (3)), Festsetzung von Mindestquoten für das Zustandekommen eines Volksentscheids bei einfachen Gesetzen (20 Prozent der Stimmberechtigten)

(Art. 68 (4)) und bei Verfassungsänderungen (2/3 der abgegebenen Stimmen bei einer Mindestbeteiligung von 50 Prozent der Stimmberechtigten) (Art. 69 (3))

Beispiel 3:

Zukunft des Güterkraftverkehrs in Nordrhein- Westfalen

Zahl und Struktur der Unternehmen; Beschäftigte, Entwicklung insbesondere im Hinblick auf mittelständische Anbieterstrukturen; Prognosen zur Entwicklung des Güterverkehrs, Zielvorstellungen und Initiativen der Landesregierung insbesondere zur Verlagerung von Straßen-güterverkehr auf andere Verkehrsträger und zu deren Vernetzung; Verkehrsinfrastrukturfinanzierung, insbesondere Einführung einer entfernungsabhängigen Schwerlastverkehrsabgabe; Auswirkungen der Ökosteuer, anderer steuerrechtlicher Vorschriften, der Kraftstoffpreise und der Kompensationsregelungen der EU, Mitgliedsländer auf die Wettbewerbsfähigkeit, Initiativen der Organe der EU und der Landesregierung zur Harmonisierung der Steuervorschriften und der sonstigen Wettbewerbsbedingungen, Auswirkungen der Osterweiterung der EU; arbeits- und straßenverkehrsrechtliche Kontrollen und Beanstandungen, Lizenzentzüge

DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien der Landesparlamente im Parlamentsspiegel

Arbeitspapier 3 - Auswertung von Gesetzesinitiativen

Stand: 04.04.2019

Deckblatt

DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien der Landesparlamente im Parlamentsspiegel

Arbeitspapier 3 - Auswertung von Gesetzesinitiativen

Vorbemerkung

Bei der Auswertung von Gesetzesinitiativen sind zwei Ziele zu verfolgen, die vordergründig in Konkurrenz stehen:

zum Einen soll die Auswertung den spezifischen Bedürfnissen des jeweiligen lokalen Parlamentsinformationssystems gerecht werden, zum anderen soll sie für den Parlamentsspiegel bundesweite Rechercheansätze berücksichtigen. Das heißt: die Auswertung soll sowohl sehr spezifisch und genau den lokalen Ansatz eines Gesetzesnamens darstellen als auch einen allgemeineren Suchansatz für Gesetze bieten.

Diese doppelte Indexierungs-Intention hat aber auch für das lokale System Vorteile. Denn die manchmal sehr spezifischen Gesetzestitel sind auch lokal im Allgemeinen nur für einen gewissen Zeitraum in ihren exakten Fassungen sprachlich präsent. Nach Verschleiß eines gewissen Aktualitätsfaktors werden auch lokal für Recherchen mehr oder weniger allgemeine Sachbegriffe benutzt. Dann werden die bei der Indexierung vergebenen (vermeintlich redundanten) Einstiegshilfen und allgemeinen Schlagwörter auch lokal hilfreich sein.

DIPLA.PS

Dokumentations- und Informationssystem für *P*arlamentsmaterialen der *L*andesparlamente im *P*arlamentsspiegel

Arbeitspapier 3 -

1. Regel:

Jedes Gesetz muss einen Sachdeskriptor haben.

Der spezifische Kurztitel (Name) des Gesetzes kann zusätzlich als Deskriptor vergeben werden.

Neben der landesspezifisch angezeigten Deskribierung (ANTHES-Deskriptoren) erhalten Gesetzesinitiativen (mindestens) einen PARTHES-Deskriptor.

Beispiel Schleswig-Holstein

landesspezifischer Begriff (ANTHES)	Sachdeskriptor(en) aus dem PARTHES
Mitbestimmungsgesetz	Personalvertretung
Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz	Mittelstand + Öffentlicher Auftrag

2. Regel:

Aus mehreren Wörtern bestehende Langtitel eines Gesetzes sollen möglichst nicht als Deskriptoren verwendet werden.

Gesetzestitel von Änderungsgesetzen können lokal im ANTHES als Synonyme zum Gesetzes-Kurztitel angelegt werden.

3. Regel:

Für den Vorgangseintrag von Artikelgesetzen gilt die 1. bzw. die 2. Regel.

Darüber hinaus muss jedes einzelne zu ändernde Gesetz für sich in Nebeneinträgen indexiert werden.

Zur Verdeutlichung:

unter einem Artikelgesetz, auch Mantelgesetz genannt, versteht man ein Gesetz, das unter einer zusammenfassenden Überschrift die Änderungen oder Neufassungen von zwei oder mehr Rechtsvorschriften vereint. Bei der Mehrzahl der Gesetze, die ein Parlament berät, dürfte es sich um Artikelgesetze handeln. Hier einige typische Beispiele:

- *Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes*
- *Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften*
- *Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*
- *Euro-Anpassungsgesetz.*

In der Regel ist jede geänderte oder neu gefasste Vorschrift in einem solchen Gesetz unter einem eigenen Artikel aufgeführt. Manchmal enthält ein Artikel auch ein vollständiges neues Gesetz. Die Zahl der Artikel kann z.B. bei Rechtsbereinigungsgesetzen in die Hunderte gehen. Nicht unter die Artikelgesetze fallen Gesetze, die lediglich statt in Paragraphen in Artikel untergliedert sind wie etwa das Grundgesetz.

Wenn der Parlamentsspiegel alle Gesetzesberatungen nachweisen soll, dann muss jeder Artikel eines solchen Artikelgesetzes eigenständig ausgewertet werden. Bei dem Beispiel „Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes“ ist das noch recht einfach, bei Dutzenden oder gar Hunderten von Artikeln wird aufwändiges Indexieren erforderlich. Die Auswertung z.B. unter „Rechtsbereinigung“ reicht da nicht aus. Aber nur so kann der Benutzer unabhängig vom Thema alle Änderungen eines Gesetzes oder auch die letzte Änderung eines Gesetzes finden.

Beispiel:

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung, Erprobung neuer Steuerungsinstrumente (§ 126), wirtschaftliche Betätigung (§§ 107 ff); Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit; Artikel 3: Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung; Artikel 4 und 5: Änderung Kommunalisierungsmodellgesetz nebst Durchführungsverordnung; Artikel 6: Änderung Kommunalabgabengesetz; Artikel 7: Änderung Gebührengesetz; Artikel 8: Änderung Weiterbildungsgesetz; Artikel 9: Änderung Lehrerausbildungsgesetz; Artikel 10: Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz; Artikel 11/12: Änderung Ausführungsgesetz BSHG nebst Ausführungsverordnung; Artikel 13: Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG; Artikel 14: Änderung Landesplanungsgesetz; Artikel 15: Änderung Schulverwaltungsgesetz; Artikel 16: Änderung Forstdienstausbildungsgesetz; Artikel 17: Änderung Rettungsdienstgesetz; Anmerkung: Der Gesetzentwurf wird bisweilen auch als "Erstes Omnibusgesetz" bezeichnet.

Als Sachdeskriptoren für das gesamte Gesetzespaket wurden hier 'Verwaltungsreform' und 'Kommunale Selbstverwaltung' gewählt. Der Kurztitel 'Modernisierungsgesetz' wurde nicht in einen ANTHES.NW eingeführt.

4. Regel:

Die Änderung von Gesetzstiteln im Verlaufe des Beratungsverfahrens muss im Beratungsvorgang dokumentarisch dargestellt werden.

Beispiel:

Gesetz über die Neuordnung der Zahnmedizin an den Universitäten des Landes Berlin
(Neuordnungsgesetz Zahnmedizin - NOGZ)

Konzentration der Zahnmedizin an der Humboldt-Universität, Aufhebung des
Fachbereichs an der FU Berlin; eingebracht als Artikel im 1. Haushaltsstrukturgesetz -
Drs 12/3174

BLN - BeschlEmpf 01.12.1993 Drs 12/3605

PIPr 12/59 S. 5014-5021 03.12.1993

Ges vom 22.12.1993 GVBl 1993 Nr.72 31.12.1993 S. 657-658

Der bei der Auswertung des Basisdokuments vergebene Vorgangsdiskriptor "Haushaltsstrukturgesetz" muss auf Grund der Änderungen in der Beschlussempfehlung durch den Diskriptor 'Zahnmedizin' ersetzt oder zumindest ergänzt werden.